

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 77. Neuenbürg, Mittwoch den 30. September 1857.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

D o b e l.

S o l z - V e r k a u f.

Die hiesige Gemeinde verkauft am
Montag den 5. Oktober,
Nachmittags 3 Uhr,
gegen baare Bezahlung
58 Klafter tannen Prügelholz
aus dem Staatswald Faßwäldle, Reviers
Herrenalb.
Den 28. September 1857.

Schuldheissenamt.
S h u o n.

Privatnachrichten.

N e u e n b ü r g.

Im Donnerstag den 1. Oktober, Nachmit-
tags 1 Uhr, werden in der Oberamtei gegen
baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:

1 Bett sammt Matraze, 1 Sopha, 6 Sessel,
Tische, Commoden, allerlei Hausgeräthe, Küchens-
geschirr, Porzellan, 1 Pferdgeschirr, 1 Sattel,
1 Habertrube, 1 Rinderchaischen u. s. w.

W i l d b a d.

Wollene und baumwollene Strickgarne

billigst bei

Fr. Keim, im Döfen.

N e u e n b ü r g.

1 tanneses Pfeilertisch'chen sowie ein tannes-
nes Nachtsch'chen, beide ganz neu vom Schreiner
und noch ungebraucht, verkauft, wer — sagt
die Redaktion.

W a l d r e n n a c h.

400 fl. hat die hiesige Gemeindepflege zum
Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat liegen.

N e u e n b ü r g.

Fasbhahnen. Bei herannahendem Herbst
bringt Unterzeichneter seine längst erprobten Fas-
bahnen in gef. Erinnerung und empfiehlt sich zu
geneigter Abnahme.

J. M. Weik, Drehermstr.

H ö f e n.

Auf der Straße von hier nach Neuenbürg
wurde heute ein schwarzer Hut gefunden, den
der Eigentümer bei mir gegen Kosten-Ersatz
abholen kann.

Den 28. September 1857.

Philipp Bodamer.

S c h w a n n.

Hochzeits-Einladung.

Unsere Verwandten, Freunde und alle
sonstigen Bekannten sind wir so frey, auf
diesem Wege zu unserer am nächsten
Donnerstag und Freitag den 1. und 2.
Oktober stattfindenden Hochzeitsfeier in
das Gasthaus zur Sonne dahier
höflichst einzuladen.

den 25. September 1857.

Mathens Faas

Sonnenwirths Sohn.

Friederike Schönthaler.

Bei Gebrüder Nübling in Ulm
erschien soeben und ist durch jede Buchhandlung
zu beziehen:

Holz-Tabellen

oder

Reductions-Tabellen

des runden Holzes nach Cubikfuß
im zeh- und zwölftheiligen Maße.

Nebst einem Anhang

enthaltend

die Berechnung des Lang- und Sägholzes nach der auf dem württembergischen Schwarzwalde üblichen Weise, sowie Tabellen zur Procenten-Berechnung.

Ein unentbehrliches Handbuch

für Forstbeamte, Holzpändler, Werkmeister, Schreiner, Zimmerleute u. Achte vermehrte Auflage.

Mit einem Faulenzer

die Berechnung der Preise von 8—27 kr. per Cubikfuß; ferner Bins-Berechnungs-, sowie Reductions-Tabellen des Jahreslohns und der Franken- und Fünffrankenflücke enthaltend.

Preis

gut gebunden in Taschenformat als Schreibbuch 36 kr.

Für die Brauchbarkeit dieses Büchleins spricht nachstehende Empfehlung, welche wir beizudrucken uns hiemit beehren:

„Der Unterzeichnete hat die bei Gebrüder Rüblich in Ulm erschienenen „Holz-Tabellen“ durchgesehen und dieselben für das Bedürfnis des Holzverkehrs auf dem Schwarzwalde ganz brauchbar gefunden, da der Cubikinhalt aller hier vorkommenden Lang- und Sägholz-Sortimente nach Fünftelszollen des Durchmessers darin enthalten und in Einer Tabelle zusammengestellt ist. Ein zweckmäßiges Taschenformat und gutes Papier machen noch außerdem diese Holz-Tabellen besonders geeignet zum Handgebrauch im Wald und am Wasser.

Wildbad, den 22. Juli 1857.

Fischbach,

Königl. Revierförster.

Zu beziehen in Neuenbürg durch Gebr. Meeh und in Wildbad durch Buchbinder Schobert.

Neuenbürg.

Zu verkaufen. Ein moderner Säulenofen und ein kleiner Kanonenofen, beide von außen beizbar und fehlerfrei. Wo, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Gefangbücher, Lesebücher, Testamente, sowie alle sonstigen gut gebundenen

Schulbücher,

Schreib- und Musikhefte, Notenpapiere sind in Auswahl vorrätzig.

Meeh'sche Buchdruckerei.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Zwischen Stuttgart und Wildbad ist in der Richtung über Böblingen und Calw eine Telegraphenlinie hergestellt und am 20. d. M. in Betrieb gesetzt worden. Für den Verkehr

zwischen Wildbad und den anderen württembergischen Telegraphenstationen sowie der Schweiz über Romanshorn treten daher von diesem Tage an die internen Taxen (von 36 kr. für die einfache Depesche bis zu 12 Meilen und von 1 fl. 12 kr. über 12 Meilen Entfernung) in Anwendung. Die Zwischenstationen Böblingen und Calw werden demnächst eröffnet werden.

Die so lange besprochene Zusammenkunft der beiden Kaiser von Rußland und Frankreich hat nun in diesen Tagen in Stuttgart stattgefunden. Am 24. Nachmittags traf S. M. der Kaiser von Rußland ein und nahm seine Wohnung auf der Villa S. K. Hoh. des Kronprinzen. Tags darauf Abends 7/5 Uhr kam S. M. der Kaiser der Franzosen in der Residenz an und wurden im K. Residenzschlosse empfangen. Eine Corresp. hierüber sagt: halb Stuttgart war auf den Beinen, um, wenn auch nicht den Mann des Jahrhunderts, doch zum mindesten den des Decenniums zu sehen, doch nur den Wenigsten mag dieß vergönnt gewesen seyn, weil Louis Napoleon das rasche Fahren liebt und der Wagen geschlossen war. Das Publikum hat ihn allseitig mit achtungsvollem Schweigen empfangen, nur hie und da hörte man eine französische Stimme die den Kaiser hoch leben ließ. — Die erste Begegnung fand am 25. Abends 5 Uhr im K. Residenzschlosse statt, allwo S. M. der Kaiser von Rußland anfuhr und Sr. M. dem Kaiser der Franzosen den ersten Besuch machten. Die zweite Begegnung war Abends 10 Uhr, wo Kaiser Napoleon mit unserem Könige der Einladung des Kronprinzen und der Kronprinzessin nach der kronprinzlichen Villa folgte, wo der Kaiser von Rußland wohnte. Der König fuhr mit dem Kaiser vom Schlosse aus durch die Anlagen, die mit Fackeln erhellte waren sowie entlang des durch Tausende farbiger Lampen beleuchteten Wegs nach der Villa. Der Wagen hatte zu beiden Seiten eine Eskorte von Feldjägern. Bei diesem Anlaß war das neue Stuttgarter Mineralbad, am Fuße des Hügels der Villa, von den Besitzern prachtvoll beleuchtet und eine sogenannte italienische Nacht mit Musik gehalten. — Am Samstag Vormittag besichtigten die beiden Kaiser in Begleitung S. M. des Königs und der Prinzen des K. Hauses die weltberühmten Privatgestüte des Königs, Scharnhausen, Weil und Kleinhohenheim, wo die schönsten Vollblutaraber der Welt sich befinden. — Auch die Kaiserin von Rußland ist in Begleitung der Königin von Griechenland noch in Stuttgart eingetroffen. — Am Geburtsfeste S. M. unsers Königs war 5 1/2 Uhr große Tafel im weißen Saale des Residenzschlosses. Nach der Tafel erschienen sämtliche hohe Herrschaften in der großenloge des K. Hoftheaters. Am 28. begaben sich dieselben nach Cannstatt. Die beiderseitigen Minister des Aeußern, Graf Walewski und Fürst Gortschakoff fuhren bei dieser Gelegenheit zusammen. Plätze zur Festvorstellung im Theater waren so



gesucht, daß sie für zwei bis drei Louis'dor verkauft wurden. In der Fürstenloge befanden sich sieben gekrönte Häupter. Der Zufluß Fremder in Stuttgart war ein kaum je gesehener. Viele in Wirthshäusern übernachteten auf Stühlen oder auf dem Boden. Auch die Schwattenseite fehlte nicht: Pariser und andere Taschendiebe sollen ansehnliche Beute gemacht haben und sonst bedeutende Diebstähle verübt worden seyn, obgleich es auch an Pariser Polizeiagenten nicht gefehlt hatte.

Baden.

In einer am 20. September zu Böhrenbach abgehaltenen Versammlung von Schwarzwälder Gewerbetreibenden wurde beschlossen, daß statt einer Bezirksausstellung im Herbst 1853 zu Bilingen eine allgemeine Schwarzwälder Industrie-Ausstellung abgehalten werden soll.

Sachsen.

Dresden, 24. September. Sicherem Vernehmen nach wird der Kaiser von Oesterreich am 29. oder 30. d. hier ankommen, und mit dem Kaiser von Rußland am 1. Oct. in Weimar zusammentreffen.

Hessen-Darmstadt.

Ein Weinbändler in Bensheim an der Bergstraße hat ein dem berühmten Heidelberger Faße ähnliches Faß, 122 Dm haltend anfertigen lassen, das mit 57ger seinen Dienst antreten soll.

Miszellen.

Die Behmgerichte.

Wohl über kein Institut unserer deutschen Rechtsgeschichte sind noch bis auf den heutigen Tag, namentlich unter den Laien, irrigere Vorstellungen verbreitet als über die „Gerichte der heiligen Behme.“ Die Meisten können sich diese Gerichte gar nicht anders denken, als daß sie dieselben in ein unterirdisches Gewölbe, eine Höhle, eine unheimliche Ruine oder in das nächtliche Dunkel eines Waldes versetzen, und gewiß glaubt derjenige ein recht klares Bild von ihnen zu haben, der in Goethe's *Ug* von Verlichingen die Scene gesehen hat, in welcher die verummten, in lange schwarze Mäntel gehüllten Behmrichter über Adelheid von Weislingen zu Gericht sitzen und der Älteste das Urtheil verkündet:

„Sterben soll sie! sterben des bitteren doppelten Todes; mit Strang und Dold büßen doppelt doppelte Missethat. Streck eure Hände empor und rufet Beh über sie! Beh! Beh! in die Hände des Rächers!“

und nun alle die verkappten schwarzen Gestalten mit dumpfen Stimmen in den unheimlichen Ruf ausbreiten: „Beh! Beh! Beh!“

Derartige Vorstellungen aber sind grundfalsch und es dürfte wohl nicht uninteressant seyn, über dieses merkwürdige Rechtsinstitut, das Jahrhunderte lang,

bis es ausartete und beseitigt werden mußte, eine gewaltige Macht über das ganze deutsche Reich zum gerechten Schrecken der Schuldigen und zum Segen der Gefährdeten und Verletzten entwickelte, so wie über seine Entstehung, seine Verfassung und sein Verfahren einige Aufklärung zu verschaffen.

In der vorcarolingischen Zeit, also bis in das achte Jahrhundert nach Chr., ging in den deutschen Landen Recht und Rechtspflege lediglich vom Volke aus. Jedes Gericht bestand aus einer Anzahl freier, anständiger, waffenfähiger Männer, den sogenannten „Urtheilsfindern,“ welche für jeden einzelnen Fall aus dem Volke, das sich zum Zweck des abzuhaltenden Gerichts versammelt hatte, ausgewählt wurden.

Seit Kaiser Karl dem Großen erlitt dies aber eine Aenderung. Nachdem nämlich mit dem ganzen Reich behufs einer sicherern Ueberwachung und geordneten Verwaltung die so überaus wichtige und folgenreiche Eintheilung in Comitatus, d. h. größere Länderbezirke mit einem kaiserlichen Beamten: comes, (Graf) an der Spitze vorgenommen worden war, wurde für die Gerichte im Bezirke dieses Grafen ein für allemal eine gewisse Anzahl Männer zu „Urtheilsfindern“ bestellt, welche nunmehr den besondern Namen scabini „Schöffen“ erhielten. Das übrige Volk ward dadurch jedoch keineswegs von aller Theilnahme an der Rechtspflege ausgeschlossen, dasselbe behielt vielmehr insofern immer noch einen gewissen Antheil an derselben, als es nicht nur berechtigt blieb, bei den Gerichten der Schöffen als sogenannter „Umstand“ gegenwärtig zu seyn, sondern von jenen selbst in schwierigeren und wichtigeren Fällen zu Rathe („in das Gespräch“) gezogen wurde, überdies auch jeder Einzelne aus dem „Umstande“ befugt war, das von den Schöffen gefundene Urtheil anzusechten (zu „schelten“).

Eine ganze Provinz, d. h. eine Reihe von Gaucn und Grafschaften, stand unter der Oberaufsicht eines höchsten kaiserlichen Beamten, des sogenannten Sendgrafen, der um die gesammte Verwaltung zu inspiciren, das Land alljährlich durchreiste und sogenannte Placita, (Provinziallandtage) abhielt, auf welchen die einzelnen Grafen mit einigen ihrer Schöffen erscheinen mußten. Bei Gelegenheit dieser Placita wurde denn zugleich auch in denjenigen Fällen Gericht gehalten, in welchen der Graf Recht verweigert hatte oder der Beklagte nicht zu erlangen gewesen war. Wie alle Versammlungen des Volke fanden auch alle Gerichte auf offenem Felde, unter freiem Himmel statt, und das ganze Verfahren war, da Jedermann freien Zutritt zu demselben hatte, ein durchaus öffentliches. War der Vorgeladene erschienen, so mußte der Kläger seine Klage vorbringen und er konnte, wenn der Beklagte leugnete, letzteren sofort zum Zweikampfe herausfordern, weil man glaubte, in einem solchen Zweikampfe würde die Gottheit demjenigen, welcher im Rechte sey, den Sieg verleihen. Unterließ der Kläger eine solche Herausforderung, so hatte er nicht etwa seine Klage zu beweisen, sondern dem Beklagten lag ob, sich von derselben zu „reinigen.“ Unserer Rechtsauffassung erscheint freilich eine solche Vertheilung der Beweislast ganz unnatürlich, sie findet aber ihre gute Erklärung in dem altgermanischen Recht

der Fehde, d. h. der blutigen Rache, indem der Einzelne für eine erlittene Verletzung sich eigenmächtig Genugthuung verschaffen durfte und der Beklagte von der gegen ihn gerichteten Beschuldigung nur dadurch sich befreien konnte, daß er in dem Kampfe den Sieg davon trug,

Die Art und Weise, wie sich der Beklagte von der erhobenen Klage reinigte, geschah zunächst durch seinen Eid; dieser allein aber reichte zu seiner Freisprechung nicht hin, vielmehr mußte mit ihm noch eine Anzahl sogenannter „Eideshelfer“ schwören, die den Eid des Beschuldigten dadurch bekräftigten, daß sie eidlich ihre Ueberzeugung bezeugten, der Angeklagte sey im Rechte, er schwöre „rein und nicht mein“ (einen reinen Eid, nicht einen Meineid). Leistete er den Reinigungs Eid nicht, oder fanden sich die erforderlichen Eideshelfer nicht oder erschien der Beklagte auf die an ihn erlassene Vorladung gar nicht, so wurde er verurtheilt und zwar traf ihn, wenn es sich um ein Verbrechen handelte, die Acht, durch die er dergestalt fried- und rechtlos wurde, daß ihn Jedermann ungestraft tödten konnte.

Nach den carolingischen Kaisern bis etwa in das dreizehnte Jahrhundert verschwanden diese Grafengerichte allmählich fast aus ganz Deutschland und wurden Landesherrliche, weil um diese Zeit die Grafen sich selbst zu Herren des Landes machten und die Grafen Gewalt, die sie bisher nur als ein kaiserliches Amt ausgeübt hatten, als ein selbstständiges, erbliches Recht, und damit die Herrschaft über ihren Gau, d. h. die Landeshoheit sich anmaßten. Nur in einem Theile Deutschlands blieb es noch eine geraume Zeit beim Alten. In Westphalen nämlich entwickelte sich die Landeshoheit erst später und deshalb erhielten sich hier auch die altgermanischen Gerichte als kaiserliche viel länger, indem immer noch ein Graf, der nunmehr Freigraf hieß, an ihrer Spitze stand. Selbst als endlich auch in Westphalen die Landeshoheit um sich griff, änderte sich dies nur in sofern, als seit-

dem an die Stelle des Freigrafen der Landesherr trat, dieser aber die Gerichtsbarkeit nicht als ihm eigenes Recht ausübte, sondern mit derselben als sogenannter Stuhlherr vom Kaiser nur belehnt wurde.

Aus diesen westphälischen Gerichten gingen die Lehngerichte hervor. Seit wann sie ausschließlich so genannt wurden, läßt sich geschichtlich nicht nachweisen; ebensowenig weiß man noch heutigen Tages eine untrügliche Erklärung des Namens zu geben; jedenfalls aber ist die Ansicht von Grimm die wahrscheinlichste, daß das altdeutsche Wort: Vehme so viel als „Ding“ d. i. Gericht bedeutet.

(Fortsetzung folgt.)

Gebirgsdeutsch. Fremder (zum Hirtenhuben). „Zunge — gib hier Obacht; wenn Du eine Gesellschaft von Damen den Berg heraufkommen siehst, so sagst Du mir's gleich; ich bin im Wirthshaus.“

(Eine Viertelstunde später.)

Bube (hereinspringend). „Jaja kimmens's — sieben Mann. lauter Weibsbilder.“

In einer Gesellschaft ereiferte sich ein Patriot über die Uneinigkeit Deutschlands. Sein Nachbar behauptete ironischerweise das Gegentheil. Wie, rief der Eiferer aus, wir haben drei deutsche Großmächte und jede handelt, wie es ihr gerade beliebt, ist das auch Einigkeit?

„Das ist Dreieinigkeit!“

„Sie sollten sich daguerreotypiren lassen,“ sagte ein Herr zu einem Rahlköpfigen, „Ihnen kommt es doch wohlfeiler als sonst Jemanden.“ „Warum, fragte dieser. „Nun, weil Sie schon die Platte selbst mitbringen,“ war die Antwort.

Neuenbürg. Ergebniß des Fruchtmarkts am 26. September 1857.

Getreide- Gattungen.	Vori- ger Kest.	Neue Zusatz	Ge- sammt- Betrag	Heutig. Ver- kauf.	Im Kest geblieb	Höchster Durchschnitts- Preis.		Wahrer Mittelpreis.		Niederkst Durchschnitts- Preis.		Verkaufs- Summe.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen	6	9	15	15	—	17	43	17	29	17	—	262	12
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	6	—	6	3	3	—	—	12	30	—	—	37	30
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	3	25	28	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	15	34	49	18	31	—	—	—	—	—	—	299	42

In Vergleichung gegen die Schranne am 19. Septbr. ist der Mittelpreis des Kernens gestiegen um 26 kr.

Brodtaxe: nach dem Mittelpreis vom 12./19. September 1857 à 16 fl. 59 kr.

4 Pfund weißes Kernbrod 13 kr. 1 Kreuzerweck muß wägen 6 1/2 Loth.

Fleischtaxe vom 7. September 1857 an:

Ochsenfleisch	11 kr.	Lammfleisch	10 kr.
Rindfleisch	9 kr.	Schweinefleisch unabgezogen	12 kr.
Kuhfleisch	9 kr.	abgezogen	11 kr.
Kalbfleisch	8 kr.	Stadt-Schuldheissenamt. Weßinger.	

